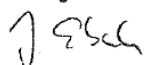


Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange								
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB								
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Dorfplatz" der Gemeinde Holthusen								
Entwurf								
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3	
I.	Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung							
II.	Träger öffentlicher Belange							
II.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	12.02.2019	05.03.2019	28.02.2019		x		
II.2	Landkreis Ludwigslust-Parchim	12.02.2019	10.05.2019	08.05.2019		x		
II.2a	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Immissionsschutz			15.03.2019				
II.3	GDMcom	12.02.2019	19.02.2019 p. M.	19.02.2019		x		
II.4	WEMAG Schwerin	12.02.2019						
II.5	HanseGas GmbH	12.02.2019	26.02.2019 p. M.	26.02.2019		x		
II.6	HanseWerk AG Quickorn	12.02.2019	15.03.2019 p. M.	15.03.2019		x		
II.7	GASCADE Gastransport GmH	12.02.2019	26.02.2019 p. M.	26.02.2019		x		
II.8	Zweckverband Schwerin	12.02.2019	04.03.2019	25.02.2019		x		
II.9	Deutsche Telekom GmbH	12.02.2019	18.03.2019 p. M.	18.03.2019		x		
II.10	Vodafone GmbH	12.02.2019	11.03.2019 p. M.	11.03.2019		x		
II.11	Wasser- und Bodenverband	12.02.2019	12.04.2019	11.03.2019		x		
III.	Nachbargemeinden							
-								
IV.	Öffentlichkeit							
-								
1	Abwägungsrelevanz							
2	Hinweise							
3	ohne Anregungen							

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	II 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wiernarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Stralendorf Für die Gemeinde Holthusen Amtsverwaltung Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 05. März 2019 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">LVB</td> <td style="width: 25%;">FD I</td> <td style="width: 25%;">FD II</td> <td style="width: 25%;">FD III</td> </tr> </table> Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-39/19 Datum: 28.02.2019 nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), EM VIII 360 Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 12.02.2019 (Posteingang: 14.02.2019) Ihr Zeichen: -- Sehr geehrter Herr Knaack, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juli 2018) vorgelegen. Die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 9 verfolgt die Gemeinde das Ziel, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 15 Wohngebäuden mit je einer Wohneinheit zu schaffen. Der B-Plan Nr. 9 hat 2016 Rechtskraft erlangt. Der Gemeinde liegt nunmehr ein Antrag vor, der von den vorgenannten Zielsetzungen abweicht. Vor diesem Hintergrund erfolgt im Rahmen der 1. Änderung die Ergänzung der gemeindlichen Ziele, um eine rechtsverbindliche Umsetzung gewährleisten zu können. Unter anderem	LVB	FD I	FD II	FD III	Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
LVB	FD I	FD II	FD III				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	werden folgende Zielsetzungen ergänzt: - Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße auf 800 m² je Grundstück, - Regelung der Zulässigkeit von Einzelhäusern mit je max. einer Wohneinheit. Die übrigen Änderungen beziehen sich auf die Grundflächenzahl und die Reduzierung der Länge der öffentlichen Verkehrsfläche. Raumordnerische Bewertung Die Grundzüge der Planung werden durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt. Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Jana Eberle	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Grundzüge aus raumordnerischen Maßstäben nicht berührt. Zu 4. Die Planungsabsichten werden nicht verändert, somit wird die Stellungnahme genutzt. Zu 5. Das ist das Geschäft der laufenden Verwaltung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	 LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM RAUM FÜR ZUKUNFT II 2 Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 63 PF 12 63 19362 Parchim Gemeinde Holthusen die Bürgermeisterin durch das Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf bei Schwerin <table border="0"> <tr> <td>Aktenzeichen BP 190016</td> <td>Dienstgebäude Ludwigslust</td> <td>Zimmer B 309</td> <td>Datum 08.05.2019</td> </tr> </table> Sehr geehrte Damen und Herren, Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz" gemäß § 13 BauGB Bezug: Schreiben des Amtes vom 12.02.2019 Planzeichnung M 1: 500 vom 18. Juli 2019 Begründung zum Entwurf vom 18. Juli 2019 Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Holthusen wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung. Folgender Hinweis wird gegeben: Die Überlassung von öffentlichen Straßenteilen an Private sind verkehrsrechtlich gesehen ebenso öffentliche Verkehrsflächen, sofern keine Abgrenzung zu den anderen öffentlichen Verkehrsflächen vorgenommen wird. Zeichen, die denen der StVO gleichen, Teile davon enthalten bzw. mit denen verwechselt werden können, dürfen nicht aufgestellt werden. FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Der Auffassung der Gemeinde, die Löschwasserversorgung ist im B-Plan Aktenzeichen BP 140030 umfassend dargestellt und auch umgesetzt, folge ich nicht. Löschwasser ist in der Menge von 48 m³/h über den Zeitraum von zwei Stunden notwendig. Die Bereitstellung ist konkret und aktuell nachzuweisen. Bei der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz, ist die Absicherung durch Bestätigung des Wasserversorgers nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans aufzunehmen.  LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM RAUM FÜR ZUKUNFT 10. Mai 2019 Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim Organisationseinheit Fachdienst Bauordnung Ansprechpartner Frau Hübner Telefon Fax 03871 722-6312 03871 722-77 6312 E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de	Aktenzeichen BP 190016	Dienstgebäude Ludwigslust	Zimmer B 309	Datum 08.05.2019	Zu 0. Die vorgetragenen Anregungen werden nachfolgend behandelt und durch die Gemeinde Holthusen bewertet. Dabei wird zugrunde gelegt, dass es maßgeblich bei der Planänderung um die Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen und von Einzelhäusern mit maximal einer Wohneinheit geht. Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Die verkehrsrechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren nicht die Planfestsetzungen. Durch die Gemeinde Holthusen sind keine Änderungen vorgesehen. Zu 3. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und nimmt sie für ihre zukünftige Bearbeitung und Absicherung des Löschwasserbedarfs ernst. Eine Absicherung des Löschwasserbedarfs ausschließlich aus dem Trinkwassernetz ist nicht möglich. Aus derzeitiger Sicht ist eine Löschwasserstrecke aufzubauen. Das Amt Stralendorf hat für die Gemeinde mitgeteilt und dargestellt, dass zur Gewährleistung der strategischen Ausrichtung der Löschwasserbereitstellung im Gemeindegebiet die Forderungen der Löschwasserbereitstellung im Zuge der Bearbeitung und Umsetzung der Brandschutzbedarfsplanung realisiert werden. Derzeit müssen durch die Feuerwehr entsprechende Löschstrecken aufgebaut werden. Dies ist auch in anderen Bereichen der Gemeinde entsprechend erforderlich. Die Gemeinde wird die Situation verbessern. In der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 ist folgendes enthalten: „Das Plangebiet ist an das öffentliche Trinkwassernetz des Zweckverbandes Schweriner Umland anzuschließen. Es sind 800 l/min (48 m³/h) Löschwasser über zwei Stunden sicherzustellen. Die Löschwasserentnahme ist in einem Löschbereich von 300 m nachzuweisen. Die Löschwasserversorgung erfolgt in Holthusen über Hydranten. Die Versorgung über bestehende Hydranten ist gemäß Auskunft des WAZV Schweriner Umland für das Plangebiet nicht möglich. Über den sich in einer Entfernung von ca. 270 m befindlichen Dorfteich kann keine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden. Somit besteht bereits jetzt für die letzten Grundstücke am Ende des Dorfplatzes (Nr. 7 bis 10) keine ausreichende Löschwasserversorgung. Es ist im Gebiet des B-Planes Nr. 9 ein Flachspiegelbrunnen zu setzen, über den dann auch eine sichere Versorgung der vorhandenen Bebauung gesichert werden kann. Der konkrete Standort des Flachspiegelbrunnens ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu bestimmen.“ Ergänzend ist aufzunehmen, dass nunmehr die Klarstellungen über den Brandschutzbedarfsplan erfolgen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
Aktenzeichen BP 190016	Dienstgebäude Ludwigslust	Zimmer B 309	Datum 08.05.2019				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Löschwasserentnahmemöglichkeit einschließlich der zulässige Löschbereich (Radius 300m) sind im zeichnerischen Teil graphisch darzustellen. FD 53 – Gesundheit Gegen den o.g. B-Plan gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. FD 60 – Regionalmanagement und Europa Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Dorfplatz" der Gemeinde Holthusen. FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. FD 63 – Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> <u>Baudenkmalflegerischer Aspekt:</u> Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich. <u>Bodendenkmalflegerischer Aspekt:</u> Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). <u>Bauplanung / Bauordnung</u> 1. Durch die Teilung von Grundstücken dürfen gemäß § 7 LBauO M-V keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen. Die Vorschriften des § 7 LBauO M-V gehören nicht zum Prüfungsumfang im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 LBauO M-V. 2. Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M-V ist zu achten. Das betrifft die Hauptnutzung und mögliche Nebenanlagen. 3. Gemäß § 4 Absatz 1 LBauO M-V dürfen Gebäude nur errichtet oder geändert werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. <u>Bauleitplanung</u> Seitens des SG Bauleitplanung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Dennoch möchte ich zur weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes folgende Anregung geben. Zur Rechtseindeutigkeit empfehle ich die Bemaßung auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen (z. B. Bereich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) Da die Planzeichnung zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen wird, ist der Teil B-Text auf der Planzeichnung zu ergänzen bzw. mit der Planzeichnung zu verbinden. FD 66 – Straßen- und Tiefbau <u>Straßenaufsicht</u> Durch die Straßenaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim bestehen keine Einwände oder Bedenken, die Erschließung erfolgt über eine öffentliche Straße der Gemeinde Holthusen.	Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Da keine Einwände vorgetragen wurden, wird davon ausgegangen, dass keine bestehen. Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Geoinformation keine Einwände bestehen. Zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale oder ein ausgewiesener Baudenkmalbereich vorhanden sind. Zu 8. Der Hinweis wird im Teil B-Text aufgenommen. Zu 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Zu 10. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten. Zu 11. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese Anforderungen durch den Bebauungsplan hinreichend beachtet sind und sieht kein weiteres Erfordernis zur Bearbeitung. Zu 12. Die Bemaßung wird ergänzt. Der Teil B-Text wird auf die Planzeichnung entsprechend aufgebracht. Zu 13. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	Neue öffentliche Straßen/Verkehrsflächen für die innere Erschließung sind gemäß § 7 StrVG M-V zu widmen. FD 67 – Immissionsschutz / Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Auflagen</u> 1. Die Fläche des B-Plan-Gebietes wird zukünftig als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden: <table><tr><td>Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)</td><td>36</td><td>39</td><td>42</td><td>45</td><td>48</td><td>51</td><td>54</td><td>57</td><td>60</td><td>63</td><td>66</td></tr><tr><td>Abstand in m</td><td>0,1</td><td>0,5</td><td>0,9</td><td>1,4</td><td>2,2</td><td>3,4</td><td>5,2</td><td>7,6</td><td>10,9</td><td>15,6</td><td>22,2</td></tr></table> 5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. 6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. <u>Hinweise</u> 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten. FD 68 – Natur, Wasser, Boden <u>Naturschutz</u> <u>Eingriff/Gehölzschutz:</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird der Planänderung zugestimmt. <u>Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz:</u> Gegen die Planänderung sprechen grundsätzlich keine Bedenken.	Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2	Zu 14. Das Erfordernis zur Widmung wird zur Kenntnis genommen. Es wird außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplan behandelt. Zu 15. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 16. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der erfolgten Planänderung ergeben sich keine Hinweise oder Anforderungen, die für die Planänderung zu beachten sind. Die allgemeinen Anforderungen an den Immissionsschutz, vorliegende und geltende Gesetze und Verordnungen sind ohnehin einzuhalten. Zu 17. Die Hinweise und die Bezugnahme auf Gesetze und Verordnungen werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an die Planüberarbeitung ergeben sich nicht. Zu 18. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Zu 19. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66																
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2																

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen

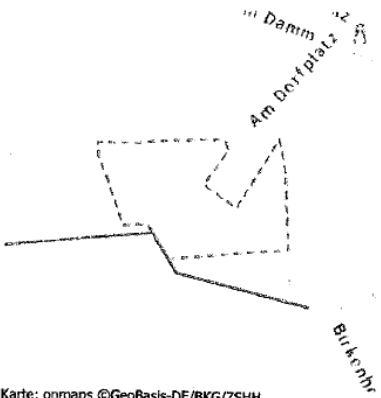
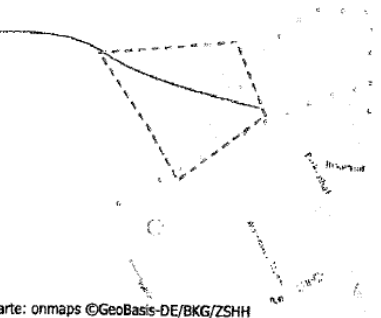
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Grundwasser- und Bodenschutz:</u> <u>Hinweis:</u> Die bereits erteilte Stellungnahme vom 10.11.2016 (Az.: 532,533/68/2.1-01/J-0452/21-16) bleibt inhaltlich vollständig bestehen. <u>Begründung</u> Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz. FD 70 - Abfallwirtschaft Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Über die Festlegungen zur Abfallentsorgung (12. Verkehrliche Erschließung) für die Grundstücke, die in östlicher Richtung am Erschließungsweg liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer in geeigneter Weise durch den Vorhabensträger zu informieren. Ansonsten bestehen keine Einwände oder Bedenken. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  Hübner SB Bauleitplanung	Zu 20. Die Stellungnahme vom 10.11.2016 wurde abschließend behandelt. Sie ist der Verfahrensdokumentation beizufügen. Da der Standort erschlossen ist, ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Holthusen keine weiteren Anforderungen. Zu 21. Die Begründung und die Bezugnahme auf Gesetze und Verordnungen wird zur Kenntnis genommen. Zu 22. Die Gemeinde hat mit dem Erschließungsträger den entsprechenden Vertrag geschlossen. Die Planumsetzung wurde entsprechend besprochen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anforderungen hinreichend beachtet sind. Zu 23. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

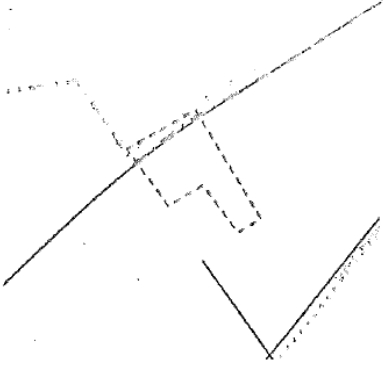
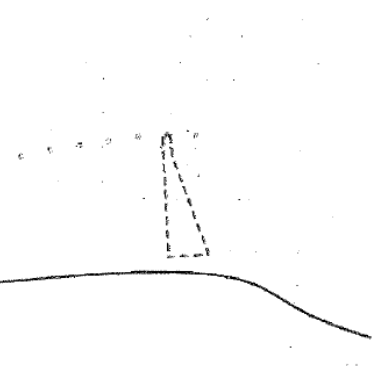
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Immissionsschutz und Abfall Immissionsschutz Datum: 15. März 2019 Bearbeiter: Fr. Wandschneider 15672 FD Bauordnung - im Hause - I.2a 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen „Am Dorfplatz“ gemäß § 13 BauGB Aktenzeichen: BP 190016 Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen 1. Die Fläche des B-Plan-Gebietes wird zukünftig als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden: <table><tr><th>Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)</th><th>36</th><th>39</th><th>42</th><th>45</th><th>48</th><th>51</th><th>54</th><th>57</th><th>60</th><th>63</th><th>66</th></tr><tr><th>Abstand in m</th><td>0,1</td><td>0,5</td><td>0,9</td><td>1,4</td><td>2,2</td><td>3,4</td><td>5,2</td><td>7,6</td><td>10,9</td><td>15,6</td><td>22,2</td></tr></table>	Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2	Zu 0. Siehe hierzu die Behandlung im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landkreises unter den laufenden Punkten 15, 16, 17. Es sind allgemeine Hinweise, die auf Gesetzen und Verordnungen beruhen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66																
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2																

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. 6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. Hinweise 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten. Gez. Wandschneider SB Immissionsschutz		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack 13 Von: Mischke, Anke <Anke.Mischke@gdmcom.de> Gesendet: Dienstag, 19. Februar 2019 09:33 An: Knaack Betreff: AW: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz" gemäß § 13 BauGB Anlagen: 02807_19_Gesamtakte (Antwort B).pdf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage. Freundliche Grüße GDMcom GmbH Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login  GDMcom GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 USt. ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 ISO 27001 BS OHSAS 18001 SCC DIN 14675 berufundfamilie Hinweise: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank. Alle ein- und ausgehenden E-Mails werden automatisch gespeichert und im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeitet und genutzt.  Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Seite drucken	Zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	GDMcom GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Am Stralendorf - Amtsverwaltung Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Ansprechpartner: Frank Löbner Telefon: 0341/3504-422 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 02807/19 PE-Nr.: 02807/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 19.02.2019 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz" gemäß § 13 BauGB Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: Brief 12.02.2019 GDMCOM Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td><td>Straelen</td><td>nicht betroffen *</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </tbody> </table> *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. ¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen nicht berührt sind. Zu 2. Die Abfrage für Teile der GasLINE wird gesondert geführt und das Ergebnis den Verfahrensunterlagen beigelegt. Zu 3. Die Erklärung der Fußnoten wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																								
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 2 von 3 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.539196, 11.350070  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 (MN 1,2,4) WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.538221, 11.350958	Zu 4. Der Bereich ist korrekt dargestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

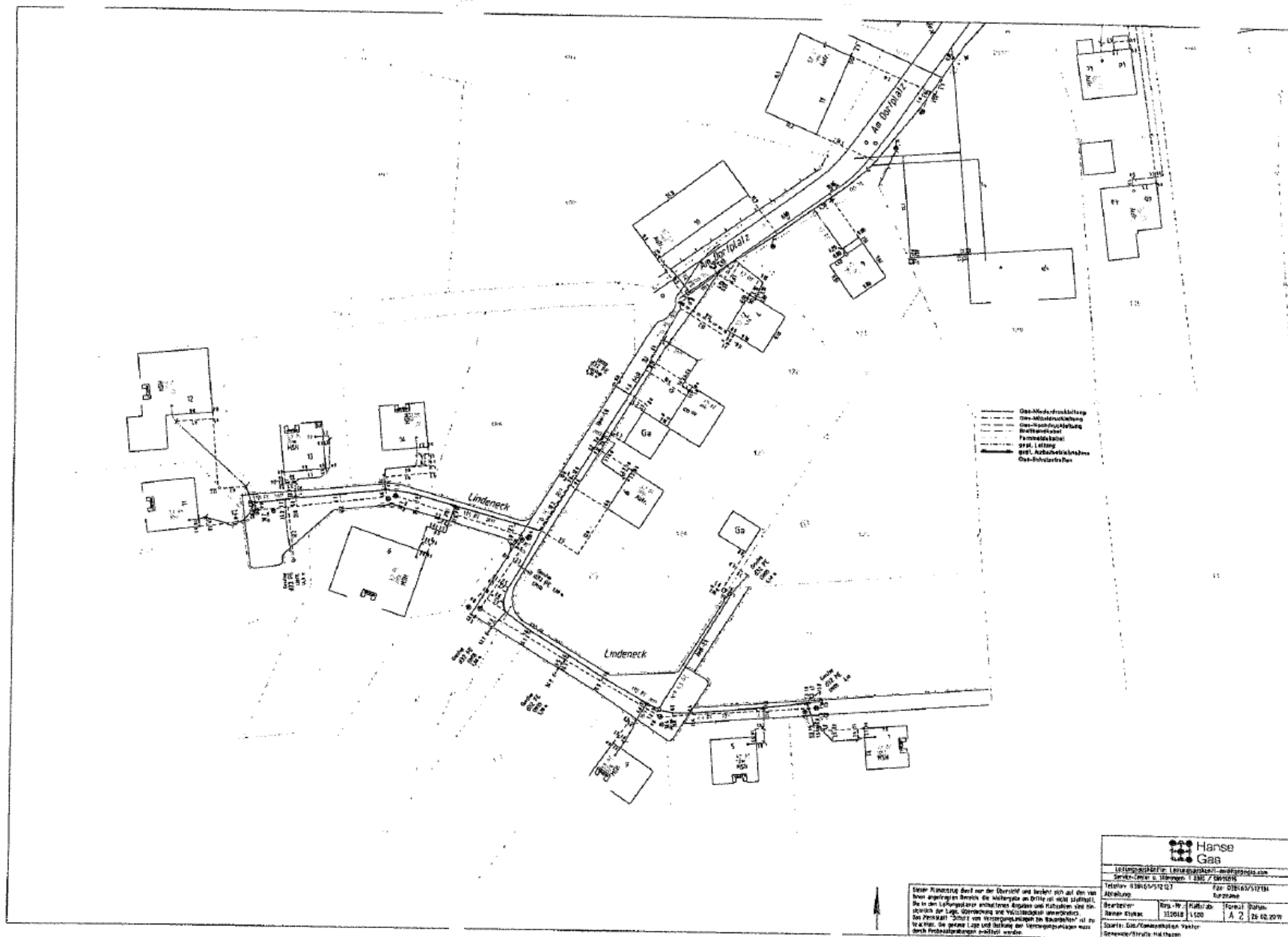
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 3 von 3  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 3 (MN 5) WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.548510, 11.335416  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 4 (MN 3) WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.539190, 11.348525 Freundliche Grüße GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	7c 4	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz" gemäß § 13 BauGB Reg.-Nr.: 02807/19 PE-Nr.: 02807/19 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -	Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen berührt sind. Zu 6. Es ist keine Änderung des Plangeltungsbereiches vorgesehen. Zu 7. Die Anforderungen der GasLINE werden abgestimmt und den Verfahrensunterlagen beigelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass Belange nicht berührt sind. Zu 8. Die Gemeinde Holthusen hatte bereits im Ursprungsverfahren die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt sowie sämtliche Ver- und Entsorger, die aus ihrer Sicht erforderlich sind. Insofern erübrigen sich jetzt mit dem vorgelegten Planungsanlass weitere Beteiligungen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack Von: inform@hansewerk.com Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 15:06 An: Knaack <i>II. 5</i> Betreff: Leitungsauskunft Nr. 332048 / Gemeinde Holthusen, Am Dorfplatz, Lindeneck Anlagen: Leitungsauskunft.pdf; Rohrnetzplan.pdf; Merkblatt_HANG.pdf; Leitungsanfrage.pdf Antworten bitte an <u>leitungsauskunft-MV@hansegas.com</u> ! Sehr geehrte Damen und Herren, Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt der Leitungsauskunft über diesen <u>Link</u>. Als weitere Anlage erhalten Sie u.a. ein Formular für Leitungsanfragen. Mit diesem Formular können sie ihre Leitungsanfrage zukünftig elektronisch übermitteln. Freundliche Grüße Netzdienste T 038461-51-2127 F 038461-51-2134 leitungsauskunft-MV@hansegas.com HanseGas GmbH Jägersteg 2 18246 Bützow www.hansegas.com Geschäftsführung: Kirsten Fust, Dr. Joachim Kabs, Stefan Strob Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 P1	Zu 0. Die Hinweise werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Hanse Gas Amt Stralendorf, FD III Bau Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf 15 Leitungsauskunft HanseGas GmbH Netzdienste Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansegas.com T 038461-51-2127 F 038461-51-2134 26.02.2019 Reg.-Nr.: 332048(bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 9 --Am Dorfplatz--, hier: T&B Ort: Gemeinde Holthusen, Am Dorfplatz, Lindeneck HanseGas GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Freundliche Grüße Reiner Klukas Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Hanse Gas GmbH im Geltungsbereich befinden. Für den Bereich des Plangebietes befinden sie sich im öffentlichen Bereich. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten. Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein. Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan.pdf	Zu 2. Die Planauszüge werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Da sich die Leitungen im öffentlichen Bereich innerhalb des Plangebietes befinden, ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Die Hinweise, dass es sich um unverbindliche Auskünfte handelt, werden ebenso zur Kenntnis genommen. Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in nachfolgenden Planungen bzw. bei Baumaßnahmen zu beachten. Sie berühren den Bauleitplan nicht. Zu 4. Die Anlagen werden der Bewertung dieser Stellungnahme beigelegt. Sie bilden einen Bestandteil des Abwägungsmaterials.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.





Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 - 0,80 m auf privatem Grund
0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
Über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber



Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gesunderdrosselter Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.



Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten



Leitungsanfrage

Trassenwarnband
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme

0385-589 75 075

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	
	Kampfmittelbergung	Planung für HanseGas
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	Ansprechpartner bei HanseGas
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *	Amt Stralendorf, FD III Bau	
Ansprechpartner	Herr Knaack	
Ort / Gemeinde *	19073 Stralendorf	
Straße *	Dorfstraße 30	
Telefonnummer: *	03869/7600-55	
Faxnummer *	03869/7600-60	
E-Mailadresse *	knaack@amt-stralendorf.de	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack Von: Pollok, Claus <Claus.Pollok@hansewerk.com> Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:58 An: Knaack Betreff: WG: Stellungnahme Gem. Holthusen, B-Plan 9 Am Dorfplatz II. 6 Von: Pollok, Claus Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:56 An: 'amt@amt-stralendorf.de' <amt@amt-stralendorf.de>; 'knaack@amt-stralendorf.de' <knaack@amt-stralendorf.de> Cc: Unterdörfer, Martin <martin.underdoerfer@hansewerk.com>; Andreas Zepke (Andreas.Zepke@hansewerk.com) <Andreas.Zepke@hansewerk.com> Betreff: WG: Stellungnahme Gem. Holthusen, B-Plan 9 Am Dorfplatz Stellungnahme Ihr Schreiben vom 12.02.2019 Ihr Zeichen: Bebauungsplan Nr. "9" der Gemeinde Holthusen „Am Dorfplatz“ Amt Stralendorf, Gemarkung , Flur k.A. , Flurstück / , / und / . , Geltungsbereich ~k.A. ha. Sehr geehrter Herr Knaack, die von Ihnen vorgestellten Unterlagen haben wir geprüft und nehmen entsprechend Stellung. Die Anmerkungen zur vorgelegten Unterlage sind zu beachten: Seitens unserer Anlage, des <u>Erdgasspeichers Kraak</u> bestehen keine Einwände. Diese Auskunft zu bergbaulichen Belangen bezieht sich ausschließlich auf unsere zuvor genannte Anlage. Die Stellungnahme ist unter Berücksichtigung der Anmerkungen hiermit abgeschlossen. Der Antragsteller ist mit dieser Stellungnahme nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und der Einhaltung behördlicher Pflichten entbunden, wir weisen auf die Leitungen z.B. der Versorgungsbetriebe hin, bei denen sie sich über die Netzauskunft der Netzbetreiber informieren sollten. Freundliche Grüße i.A. Claus Pollok Betrieb / Vermarktung Speicher Fon: +49 -4106 629 3507 claus.pollok@hansewerk.com HanseWerk AG Schleswig-HeinGas-Platz 1 25450 Quickborn www.hansewerk.com HanseWerk AG, Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 5802 PI Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender), Andreas Fricke, Dr. Jörn Klimant	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf dem Erdgasspeicher Kraak keine Einwände bestehen. Zu 2. Die Gemeinde nimmt die Bedeutung dieser Stellungnahme zur Kenntnis und hat die aus ihrer Sicht erforderlichen Ver- und Entsorger beteiligt. Weitergehende Beteiligungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack Von: Bach, Dimitrius <Dimitrius.Bach@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de> Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 14:20 An: Knaack Betreff: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz" Anlagen: Ihr Schreiben vom 12.02.2019.pdf 4.7 Aktenzeichen: 20190226-141720 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de eingeholt werden können. Nachdem das BIL-Portal mittlerweile sehr umfangreich auch von Behörden und Planungsbüros für die oben beschriebenen Aufgaben genutzt wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn auch Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden und Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das BIL-Portal richten. <i>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.</i> <i>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</i> <i>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.</i> <i>Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.</i> Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen. Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen die durch GASCADE vertreten werden, nicht berührt sind. Zu 2. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beachtet sie bereits im Beteiligungsverfahren. Zu 3. Die Gemeinde macht von der Inanspruchnahme des BIL Gebrauch. Unabhängig davon ist die Gemeinde der Auffassung, dass konkrete Abfragen im Rahmen von Bauleitplanverfahren zur Rechtseindeutigkeit durchgeführt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz. Mit freundlichen Grüßen Dimitrius Bach Leitungsrechte und - dokumentation Phone: +49 561 934-1372, Fax: +49 561 934-2369, E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de Postal Address: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel, Germany  20190220- 141720_AD Check GASCADE Gastransport GmbH Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung - Geschäftsstelle - Amt Stralendorf Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 04. März 2019 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">LVB</td> <td style="width: 25%;">FD I</td> <td style="width: 25%;">FD II</td> <td style="width: 25%;">FD III</td> </tr> </table> Plate, 2019-02-25 Reg.-Nr.: 458-19 Cie-Kö. 6.Cieslak@ZV-schwerinerumland.de Gemeinde Holthusen – Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ gemäß § 13 BauGB Hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Knaack, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände. Wir bitten um Übersendung ein in Kraft getretenes Exemplar. Mit freundlichem Gruß <i>Cieslak</i> Betriebsleiter	LVB	FD I	FD II	FD III	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
LVB	FD I	FD II	FD III				

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	19 Knaack Von: Ute.Glaesel@telekom.de Gesendet: Montag, 18. März 2019 10:51 An: Knaack Betreff: PLURAL 239277 / 83229216, Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz" gemäß § 13 BauGB Anlagen: PLURAL 239277.pdf Sehr geehrter Herr Knaack, hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Telekom zur o.g. 1. Änderung. Mit freundlichen Grüßen Ute Glaesel Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Ost Ute Glaesel Sb PuB5, PT1 23 Hausanschrift: Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul Postanschrift: 01059 Dresden Besucheranschrift: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin +49 0385 723-79593 (Tel.) +49 0385 723-79591 (Fax) E-Mail: Ute.Glaesel@telekom.de www.telekom.de	Zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Stralendorf Dorfstr. 30 19073 Stralendorf Vom 12. Februar 2019, Herr Knaack PT1 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 239277 / 83229216 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 18. März 2019 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz" gemäß § 13 BauGB Sehr geehrter Herr Knaack, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Satzung über die 1. Änderung des B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Holthusen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.03.18 10:45:30 +01'00'	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH zuständig ist. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände bestehen. Die vorhandenen Leitungen sind nach Kenntnis der Gemeinde im öffentlichen Bereich vorhanden. Da keine Bedenken vorgetragen werden, wird davon ausgegangen, dass keine bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de> Gesendet: Montag, 11. März 2019 16:14 An: Knaack Betreff: Stellungnahme S00727173, VF und VKD, Gemeinde Holthusen Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Dorfplatz" Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH II. 10 Eckdrift 81 * 19061 Schwerin Amt Stralendorf - Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00727173 E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com Datum: 11.03.2019 Gemeinde Holthusen Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Dorfplatz" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.02.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschäftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhausesigentümer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und eine Neuverlegung nicht vorgesehen ist. Anforderungen ergeben sich somit nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack Von: Mark Sierks <sierks@wbv-sn.de> Gesendet: Montag, 11. März 2019 09:03 An: Knaack Betreff: WG: 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen „Am Dorfplatz“ hier: Stellungnahme des WBV "Schweriner See/Obere Sude" Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der mir zugesandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Betroffen durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen „Am Dorfplatz“ ist das Gewässer 2. Ordnung LV57/2.03 (siehe https://umap.openstreetmap.fr/de/map/wbv-schwerin-gewasserbestand_228484#16/53.5387/11.3506) Ich stimme der 1. Änderung des B- Planes Nr. 9 bei Einhaltung folgender Punkte zu: - Der Gewässerrandstreifen von 5m ab Böschungsoberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und die Befahrbarkeit für Gewässerunterhaltungsarbeiten (für Bagger, Trecker, etc.) ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für Anpflanzungen jeglicher Art. - Sämtliche Einleitungen in das Gewässer bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises. Hinweis: Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert (§ 65 LWaG M-V) Mit freundlichen Grüßen Mark Sierks Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude" Rogahner Str. 96 19061 Schwerin	Zu 1. Die Betroffenheit des Gewässers 2. Ordnung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Der Graben ist in der Planzeichnung als vermutlicher Verlauf dargestellt. Aus der Planzeichnung ist ersichtlich, dass im südwestlichen Bereich durch Maßnahmeflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 5 m eingehalten sind. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Zu 3. Unabhängig von dem Bebauungsplan gelten die Anforderungen des Landeswassergesetzes und der anderen Gesetze. Weitergehende Regelungen auf der Ebene des Bauleitplanes ergeben sich für die Gemeinde nicht. Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ändert an den bisher rechtskräftigen Ausnutzungen des Planes hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen nichts. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass keine weiteren Belange zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.